

## *Wasserlieferordnung*

### *der Wasserversorgungsgenossenschaft Todenbüttel – Ort e. G.*

#### § 1

1. Die Genossenschaft beliefert alle Grundstücke mit Wasser, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer Mitglied der Genossenschaft sind.
2. Die Lieferbereitschaft der Genossenschaft begründet keinen klagbaren Anspruch gegen die Genossenschaft auf Wasserlieferung.
3. Die Genossenschaft ist zur Unterbrechung der Wasserlieferung oder zu einer Änderung des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen oder bei der Durchführung von Maßnahmen berechtigt, die in dem Bereich der Wasserversorgungsanlage begründet sind. Den Genossen steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa in ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

#### § 2

1. Für die Wasserabgabe ist Wassergeld zu zahlen, das in seiner Höhe und den Berechnungsgrundsätzen vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird. Das Wassergeld ist in den Monaten April und September für jeweils ein halbes Jahr zu zahlen. Zahlungsschuldner ist in jedem Falle der Grundstückseigentümer. Bei nicht termingemäßer Bezahlung des Wassergeldes ist die Genossenschaft berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen. Sie kann nach dreimaliger fruchtloser Mahnung die Wasserzufuhr zu dem Grundstück des Schuldners sperren. Für die Wiedereröffnung eines gesperrten Wasseranschlusses ist eine Sondergebühr von **200,-EURO** zu entrichten.

#### § 3

1. Jeder Genosse ist verpflichtet, die Wasserleitung in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und streng darauf zu achten, daß die Leitung nicht verunreinigt und beschädigt werden kann.
2. Mit Reparaturen der in den Gebäuden befindlichen Wasserleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden.
3. Anschlußleitungen für nur vorübergehende Zwecke können von den Genossen auf eigene Kosten erstellt werden. Die Unterhaltung derartiger Anschlußleitungen ist ausschließlich Angelegenheit der Genossen.

4. Wird eigenmächtig eine Wasseranschlußleitung geöffnet und unter Umständen heimlich Wasser entnommen, so behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Es wird aber auf jeden Fall eine Vertragsstrafe erhoben, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird, mindestens aber **30,--EURO** beträgt.
5. Läßt ein Genosse Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Genossen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese auf Kosten des Genossen ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
6. Der Genosse hat den Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat der Genosse die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
7. Die Genossenschaft ist bereit, den Genossen auf Anforderung bei der Untersuchung von Leitungsanlagen, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Erstattung der Kosten Hilfe zu leisten.
8. Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Todenbüttel – Ort e. G. kann in den Zeiten, in denen die Trinkwasser-Versorgung gefährdet ist, Beschränkungen im Wasserverbrauch verfügen. Die Einschränkungen (wie Sprengen von Gärten und Rasen, Autowaschen, usw.) müssen von allen Genossen eingehalten werden.

Zu widerhandlungen werden wie folgt geahndet:

1. Nichtbeachtung: eine Verwarnung
2. Nichtbeachtung: Geldbuße von **60,--EURO**
3. Nichtbeachtung: Ausschluß von der Wasserlieferung

#### § 4

Änderungen und Ergänzungen dieser Wasserlieferordnung können nur in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschlossen werden.

Annahme dieser Wasserlieferordnung: 27. Januar 1967

Änderung der Wasserlieferordnung (§ 3 Abs. 8): 06. August 1976

**Änderung der Wasserlieferordnung (§ 2; § 3 Abs. 4 und 8): 03. August 2001**

Der Vorstand

gez. Bernd Kruse

gez. Reimer Kock

gez. Helge Kröger